

(3) In den Versandpapieren bzw. Lieferscheinen oder Rechnungen ist die Leihverpackung als solche zu kennzeichnen.

(4) Der Entleiher von Leihverpackung trägt das Risiko und die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zur Bahnstation des Verleihers bzw. bis zu dessen Lager, falls es sich um Lieferungen im gleichen Ort handelt.

(5) Anstelle der gelieferten Verpackungsmittel können andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückgegeben werden.

(6) Die Vertragspartner können bei Abschluß eines Vertrages kürzere Rückgabefristen vereinbaren. Eine Erweiterung der festgelegten Rückgabefristen in besonderen Fällen kann nur durch das für den Lieferbetrieb zuständige Ministerium oder Staatssekretariat bzw. für die örtliche Wirtschaft durch die Räte der Bezirke oder Räte der Kreise erfolgen.

f

§ 2

(1) Der Entleiher* von Leihverpackung, der mit der Rückgabe der Verpackungsmittel über die im § 1 Abs. 1 genannte Frist im Rückstand bleibt, hat dem Verleiher folgendes Entgelt zu zahlen:

- | | | |
|---|-------------------|---------|
| 1. Für Eierkisten 360er (komplett)..... | je Woche u. Stück | 0,35 DM |
| 2. Für Steigen DIN 10 092 und andere Obst- und Gemüsesteigen | „ „ „ „ | 0,21 „ |
| 3. Für Flachsteigen DIN 10 093 und andere Flachsteigen | fl Tt „ „ | 0,14 „ |
| 4. Für Gewebe- und Jutesäcke (Getreide-, Kartoffel- und Gemüsesäcke) .. | ft ti „ „ | 0,14 „ |
| 5. Für sämtliche anderen nicht aufgeführten Verpackungsmittel | fl » „ „ | 0,14 „ |

Für jede begonnene Woche ist der volle gesetzliche Mindestbetrag zu zahlen.

(2) Der Verleiher der Leihverpackung hat das nach § 2 Abs. 1 vom Entleiher der Leihverpackung zu zahlende Entgelt sofort nach Wiedereintreffen der Leihverpackung in Rechnung zu stellen. Der Anspruch des Verleihers auf Zahlung des Entgeltes erlischt nach zwei Monaten nach Eintreffen der Leihverpackung beim Verleiher.

(3) Die Berechnung weiterer Gebühren und Pfandgelder ist unzulässig.

(4) Durch die Erhebung des Anspruches auf Entgelt werden Ansprüche auf Ersatz des durch Verlust oder Beschädigung entstandenen Schadens nicht berührt. §

§ 3

(1) Ist die Leihverpackung zur Dauereinlagerung bestimmt, so ist zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vorher ein Vertrag abzuschließen.

(2) Auf Grund dieses Vertrages sind die Gebühren wie folgt zu berechnen:

- | | |
|--|---------|
| I. Für Eierkisten 360er (komplett) für die Zeit der Einlagerung je Stück | 0,30 DM |
|--|---------|

- | | | |
|--|-------------------|---------|
| 2. Für Steigen DIN 10 092 und andere Obst- und Gemüsesteigen und Flachsteigen DIN 10 093 | je Monat u. Stück | 0,05 DM |
|--|-------------------|---------|

- | | | |
|------------------------------------|---|--------|
| 3. Für Gewebe- und Jutesäcke | » | 0,15 „ |
|------------------------------------|---|--------|

- | | | |
|---|---------|--------|
| 4. Für andere in Ziffern 1 bis 3 nicht aufgeführte Verpackungsmittel..... | „ „ „ „ | 0,05 „ |
|---|---------|--------|

(3) Die Bestimmungen des § 3 Absätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn der Entleiher auf Grund einer schriftlichen Einlagerungsanweisung durch die örtlichen Organe des Staates verhindert ist, die vorgeschriebene Frist für die Rückgabe der Verpackungsmittel einzuhalten. Der Entleiher hat dem Verleiher über die Verzögerung unverzüglich nach Bekanntwerden der Einlagerungsanweisung schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Landwirtschaftliche Betriebe (vgl. § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, GBl.

5. 1081), die zur Durchführung der Pflichtablieferung oder des Aufkaufes landwirtschaftlicher Erzeugnisse Leerverpackung entleihen, haben dem Verleiher folgendes Entgelt zu zahlen:

- | | | |
|--|------------------|---------|
| 1. Für Steigen vom 15. Tag ab | je Tag und Stüde | 0,03 DM |
| 2. Für Gewebe- und Jutesäcke vom 15. Tag ab .. | „ „ „ „ | 0,02 „ |

§ 5

(1) Bei Überschreitung der gesetzlichen und vertraglichen Rückgabepflicht (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 dieser Anordnung) hat der Entleiher folgende Vertragsstrafe an den Verleiher zu zahlen:

- | | | |
|---|-------------------|---------|
| 1. Für Eierkisten 360er (komplett) bei einem Verzug bis zu vier Wochen..... | je Woche u. Stück | 0,40 DM |
| bei weiterem Verzügen | „ „ „ „ | 0,80 „ |
| 2. Für alle anderen Verpackungsmittel bei einem Verzug bis zu vier Wochen | „ „ „ „ | 0,25 „ |
| bei weiterem Verzügen | „ „ „ „ | 0,50 „ |

Für jede begonnene Woche ist der gesetzliche Mindestbetrag zu zahlen.

(2) Maßgebend für die Berechnung von Vertragsstrafen ist grundsätzlich die Tatsache der nicht fristgemäßen Rücksendung der Verpackungsmittel durch den Entleiher. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Verzögerung in der Rückgabe der Leihverpackung nicht durch den Entleiher zu vertreten ist. Der Verleiher ist über die Gründe der Verzögerung vor Ablauf der Frist zu unterrichten.

(3) Der Verleiher darf auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafe und der Entgelte wegen nicht rechtzeitiger Rückgabe der Leihverpackung nicht verzichten.

(4) Vertragsstrafen sind den Entleihern nach § 4 dieser Anordnung nicht zu berechnen.